

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 146/12 B

L 9 AS 483/12 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 29 AS 132/12 ER (SG Braunschweig)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Goslar,
Robert-Koch-Straße 11, 38642 Goslar,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli 2012 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nieder-
sachsen-Bremen vom 21. Mai 2012 - L 9 AS 483/12 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Beschwerdeverfahren gegen den vorbe-
zeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu
bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

- 1 Der Antragsteller wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen Entscheidungen des Antragsgegners. Das Sozialgericht Braunschweig hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit Beschluss vom 23.3.2012 abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen mit Beschluss vom 21.5.2012 zurückgewiesen, seine Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen und seinen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Beschwerdeverfahren abgelehnt. Hiergegen hat der Antragsteller mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 6.7.2012 ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und zugleich beantragt, ihm PKH zu bewilligen.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist zum einen nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum Bundessozialgericht wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung <ZPO>). Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

